



## Meine Fahrzeuge

**Verwalten Sie Ihre Fahrzeuge online und lassen Sie sich per E-Mail ans Pickerl erinnern!**

### §57a "Pickerl"-Erinnerungsdienst

Auf die Fälligkeit des Pickerls zu vergessen und auch den Toleranzzeitraum zu überschreiten kann unangenehme Folgen haben. Diese reichen von Geldstrafen über Probleme mit Exekutive im Ausland bis zu Schwierigkeiten mit Versicherungen im Schadensfall. Schon alleine die Gewissheit mit einem verkehrssicheren Fahrzeug das eigene Leben zu schützen ist Grund genug nur mit einem gültigen Pickerl unterwegs zu sein.

### Neues Service für Mitglieder

Wenn Sie an die Fälligkeit Ihres Pickerls erinnert werden möchten, bestellen Sie den elektronischen Pickerl-Erinnerungsdienst. Hier können **registrierte Mitglieder** Ihre Fahrzeugdaten über Internet bekannt geben und werden jährlich, einen Monat vor der Pickerlfälligkeit, per E-Mail informiert. Weiters kann ein Termin für die Überprüfung per Internet od. Telefon vereinbart werden.

### Fahrzeugdaten bekannt geben

Geben Sie dem Club Ihre Fahrzeugdaten bekannt, so kann Ihnen im Falle einer Panne schneller und effizienter geholfen werden, weil die ÖAMTC Techniker dann bereits wissen, um welches Fahrzeugmodell es sich handelt und sich vorab vorbereiten können oder notwendige Informationen bzw. Hilfsmittel besorgen. Mit der neuen Fahrzeugverwaltung können registrierte ÖAMTC Mitglieder via Internet die Daten ihrer Fahrzeuge (oder die von Familienmitgliedern) eingeben. Hier sehen Sie auf einen Blick, welche Fahrzeuge zu Ihrer Person gespeichert sind und können diese

aktualisieren.

Fahrzeugdaten sowie Pickerl-Erinnerungsdienst können natürlich auch persönlich bei jedem ÖAMTC Stützpunkt oder telefonisch bekanntgegeben werden.

Bestellen Sie [hier](#) Ihre persönliche Erinnerung an das nächste Pickerl!

### **Der Pickerl-Rechner vom Club**

Der ÖAMTC Pickerl-Rechner gibt nicht nur genaue Auskunft, wann das Pickerl Ihres Fahrzeuges fällig ist, sondern wie lange vorher es bereits gemacht werden kann und wie lange es überzogen werden darf.